

An die
Mitglieder des
Innenausschusses

Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 der Vorl. GOLT

Die Fraktion der AfD hat mit Schreiben vom 22. Mai 2017 beantragt, folgenden Punkt gemäß § 76 Abs. 2 der Vorl. GOLT auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen:

„Verhinderung von Abschiebungen“.

Begründung:

In der Mainzer Allgemeinen Zeit vom 18. Mai 2017 wird berichtet, dass die Landesregierung den Landkreis Rhein-Hunsrück angewiesen hat, die geplante Abschiebung eines Somaliers aus dem Kirchenasyl in Büchenbeuren zu stoppen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hatte entschieden, dass der Mann aus Somalia gemäß den Dublin-II-Regelungen nach Italien zurückkehren muss, weil er dort erstmals in Europa registriert wurde. Der Landkreis wollte dieses sog. „Zurückschieben“ rechtmäßig durchführen. Das Integrationsministerium hat den Landkreis nun, über diesen Einzelfall hinaus, angewiesen jegliche Zwangsmaßnahmen in Fällen des Kirchenasyls zu unterlassen.

Angesichts dieser Geschehnisse wird die Landesregierung um Berichterstattung und Beantwortung der nachfolgenden Fragen gebeten.

1. Erfolgt die verhinderte „Zurückschiebung“, weil die Landesregierung davon ausgeht, dass das BAMF rechtsfehlerhaft entschieden hat?
2. Falls nicht, wie wird die Anweisung sonst begründet?
3. Wie erklären sich die widersprüchlichen Angaben zum Alter des Somaliers?

4. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte der Stopp der vom Landkreis geplanten Zurückschiebungsmaßnahme und welche Rechtsgrundlage hat die generelle Anweisung, keine Zwangsmaßnahmen in Fällen des „Kirchasyls“ anzuwenden?
5. Erachtet die Landesregierung das „Kirchenasyl“ als einen gesetzlichen Sonderstatus, der vor Abschiebungen schützt?
6. Wie verhält sich diese Anweisung zum Kirchenasyl zu der wiederholten Versicherung der Landesregierung, Abschiebungen rechtmäßig durchzuführen und eine erfolgreiche Politik der Rückführung abgelehnter Asylbewerber zu betreiben?